

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für das Änderungsverfahren 59 E Holteyer Straße/Im Heimberge zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

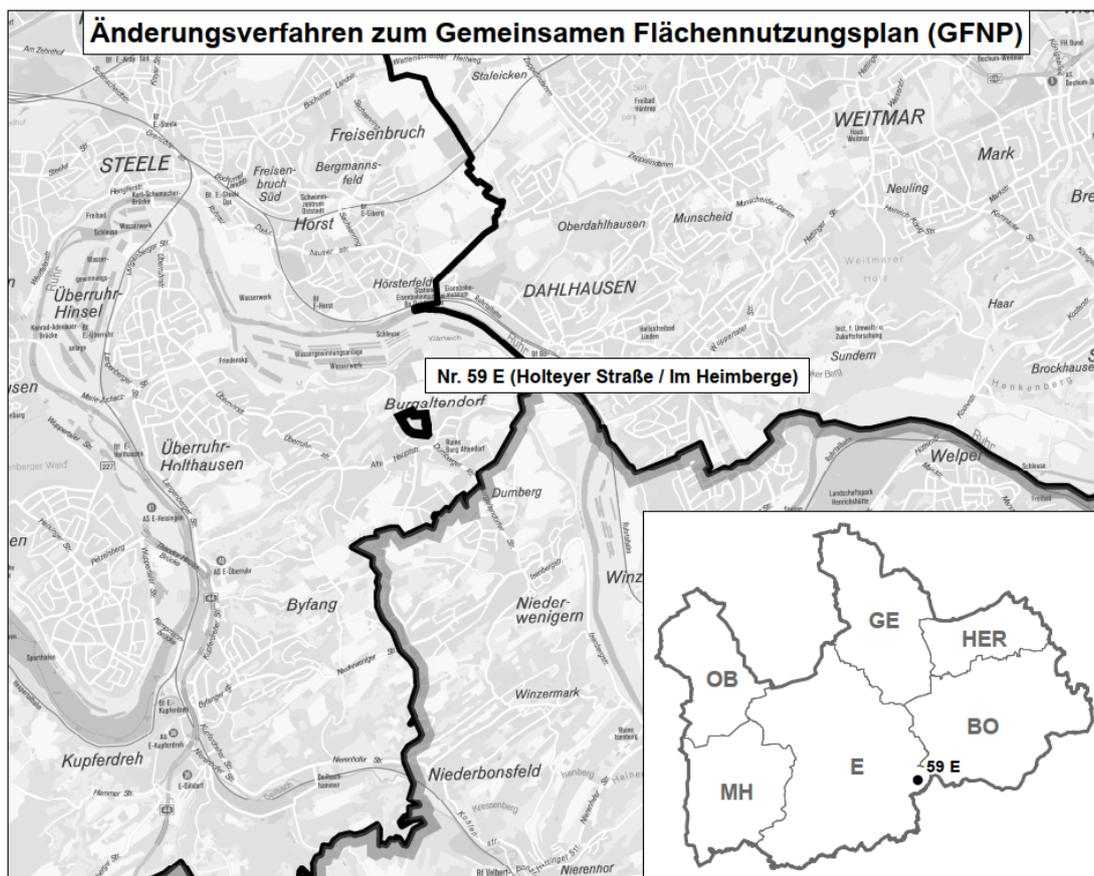
Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Essen.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 23.09.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der Änderung 59 E Holteyer Straße/Im Heimberge zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens beschlossen.

Mit der GFNP-Änderung soll die Folgenutzung für die Flächen des ehemaligen Tennisvereins als Wohnbaufläche in Siedlungsrandlage planungsrechtlich gesichert werden. Verschiedene städtebauliche Varianten sehen eine Bebauung mit Doppel- und Reihenhäusern sowie Mehrfamilienhäusern vor (ca. 50 – 65 Wohneinheiten je nach Variante). 30 Prozent der Wohnfläche im Geschosswohnungsbau sollen als öffentlich geförderter Wohnungsbau umgesetzt werden.

Bezogen auf den vorgenannten Änderungsbereich kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans hat Auswirkungen auf die Umwelt. Daher ist im Rahmen des o. g. Änderungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.



Der 1,5 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk VIII im Stadtteil Burgaltendorf. Er umfasst die Flächen des ehemaligen Tennisclubs TC Burg, die bereits seit längerer Zeit brach liegen und bezieht die südlich angrenzenden, bestehenden Wohngebäude an der Holteyer Straße mit ein. Im Westen und im Süden wird er eingefasst durch die Holteyer Straße, im Osten durch die Straße Im Heimberge und im Norden durch einen Waldbestand.

Die Planunterlagen (Vorentwurf des Änderungsplans, Begründung mit Umweltbericht) werden in der Zeit vom 06.11. bis 06.12.2024 (einschließlich) im Internet veröffentlicht.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 173 bis 183

Alle Planunterlagen können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr <http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html> eingesehen werden und sind darüber hinaus über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen im o. g. Zeitraum öffentlich zur Verfügung gestellt. Sie können in der Stadt Oberhausen an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Bereich 5-1 – Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer A 009

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Die Termine und Orte für die öffentlichen Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 886-1212 bzw. 0201 886-1213) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Oberhausen erteilen:

Sebastian Specht
Telefon: 0208 825-2609
E-Mail: sebastian.specht@oberhausen.de

Tanja Müller
Telefon: 0208 825-3332
E-Mail: tanja.mueller@oberhausen.de

Stellungnahmen zum Entwurf des Änderungsplans, zur Begründung und zum Umweltbericht können während der Veröffentlichungsfrist **bis zum 06.12.2024 (einschließlich)** insbesondere elektronisch, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen, E-Mail: geschaeftsstelleGFNP@amt61.essen.de,
- bei der Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 – Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen,
- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:

<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung des Vorentwurfs der GFNP-Änderung führen, d. h. Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 15.10.2024

Der Oberbürgermeister o. V. i. A.

Tsalastras

Bekanntmachung über den Beschluss einer Satzung zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 56 - Königshardt - vom 15.10.2024

I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt hat gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I, Nr. 394) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444), in seiner Sitzung am 23.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 56 - Königshardt - vom 15.10.2024

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der vom Rat der Stadt am 28.10.1968 als Satzung beschlossene und am 15.07.1969 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 56 - Königshardt - wird teilweise aufgehoben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

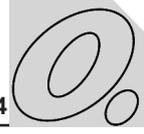
Das Teilaufhebungsgebiet des Bebauungsplans Nr. 56 - Königshardt - westlich der Falkestraße liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 3, und umfasst einen Teil im Osten des Flurstücks Nr. 838. Es wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 838 entlang der Falkestraße; nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 592; am nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 592 nach Norden abknickend zu einem Grenzpunkt der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 838, der in Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 875 liegt.

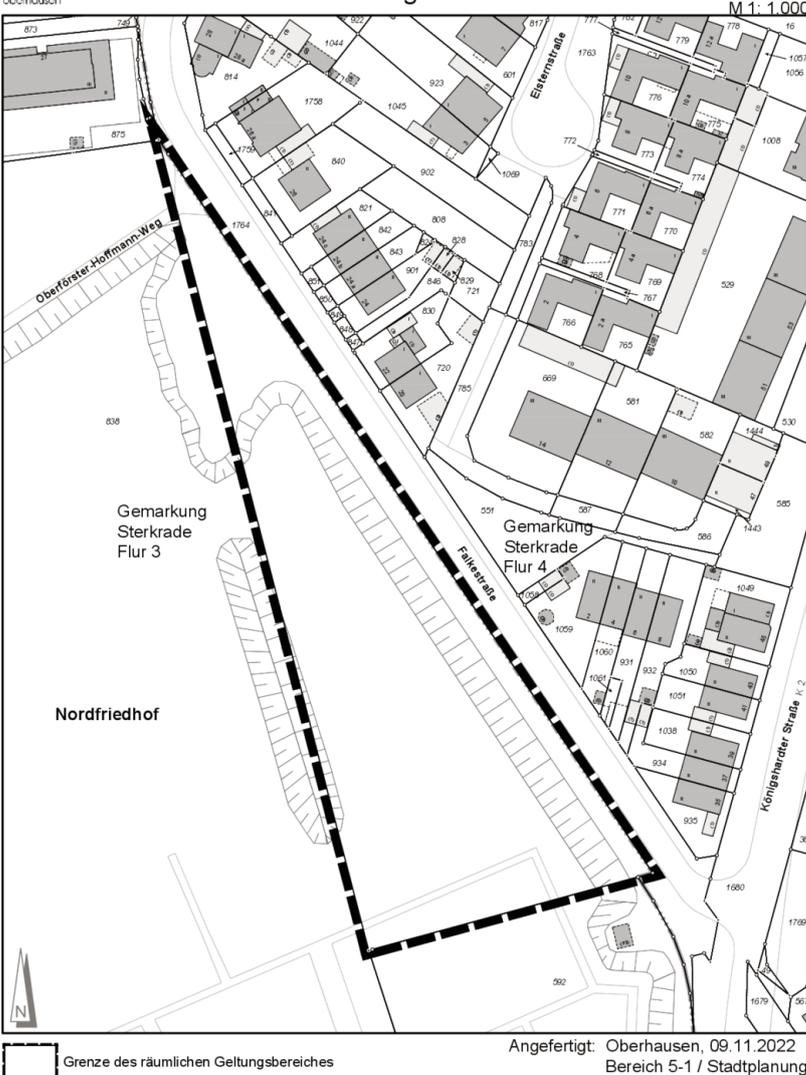
Die genaue Abgrenzung des Teilaufhebungsgebiets ergibt sich auch aus der als Anlage beigefügten Übersichtskarte.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung ihres Beschlusses in Kraft.



Bereich der teilw. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 56
- Königshardt -



Dienstzeiten:

Montag -
Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt der Aufhebungssatzung und des teilweise aufgehobenen Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die in Kraft getretene Aufhebungssatzung und der teilweise aufgehobene Bebauungsplan Nr. 56 sind mit der Begründung (inkl. Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der städtischen Internetseite unter www.o-sp.de/oberhausen/plan/rechtskraft.php und über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de> abrufbar.

II. Bestätigungen des Vertreters des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

1. Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 56 - Königshardt - stimmt mit dem vom Rat der Stadt am 23.09.2024 gefassten Beschluss überein.
2. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 56 beigefügte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung der Fortschreibung vom 10.07.2024 als Entscheidungs begründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I, Nr. 394).

Die Aufhebungssatzung und der teilweise aufgehobene Bebauungsplan Nr. 56 - Königshardt - liegen mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 001, während der nachstehend genannten Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

III. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 i. V. mit Abs. 4 BekanntmVO

Der Beschluss des Rates der Stadt vom 23.09.2024 über die Satzung zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 56 - Königshardt -, ausgefertigt durch den Vertreter des Oberbürgermeisters am 15.10.2024, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 56 - Königshardt - tritt gemäß § 10 Abs. 3 i. V. mit § 1 Abs. 8 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung ihres Beschlusses in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I, Nr. 394), über die Entschädigung von durch die Aufhebungssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie

über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 15.10.2024

Der Oberbürgermeister
I.V.

Tsalastras

Ergänzende Informationen zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 56 - Königshardt:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 56 aus dem Jahre 1969 sind im Teilaufhebungsgebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des vorhandenen Friedhofs an der Falkestraße geschaffen worden. Ein Bedarf für eine Friedhofserweiterung besteht nicht mehr. Die Festsetzung ist somit funktionslos geworden.

Mehr als 50 Jahre später sucht die Freiwillige Feuerwehr Königshardt einen neuen Standort, da der jetzige nicht mehr zeitgemäß ist und erhebliche bauliche Anpassungs- und Modernisierungsbedarfe aufweist. Als Ergebnis einer umfangreichen Prüfung von insgesamt neun Standortalternativen soll der Ersatzneubau der Wache für die Freiwillige Feuerwehr Königshardt nunmehr innerhalb des Teilaufhebungsgebietes des Bebauungsplans Nr. 56 erfolgen.

Nach Inkrafttreten der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans wäre das Teilaufhebungsgebiet planungsrechtlich gemäß § 35 BauGB dem Außenbereich zuzuordnen. Nach ersten Prüfungen der Fachverwaltung wäre das Ersatzneubauvorhaben dann unter der Voraussetzung noch zu bestimmender naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im Kontext des § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich voraussichtlich planungsrechtlich zulässig.

Unabhängig der planungsrechtlichen Zulässigkeit werden innerhalb des nachgelagert noch durchzuführenden konkreten Baugenehmigungsverfahrens insbesondere die umweltrechtliche (u. a. Artenschutz und Naturschutz) und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit gesondert zu prüfen sein.

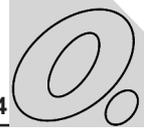
Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über den einleitenden Beschluss zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 144 - Altenzentrum Reinersbach - für einen ca. 700 m² großen Teilbereich an der Holtener Straße und die Anwendung des beschleunigten Verfahrens

I. Bekanntmachung des einleitenden Beschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i. V. mit § 1 Abs. 8 BauGB und über die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB

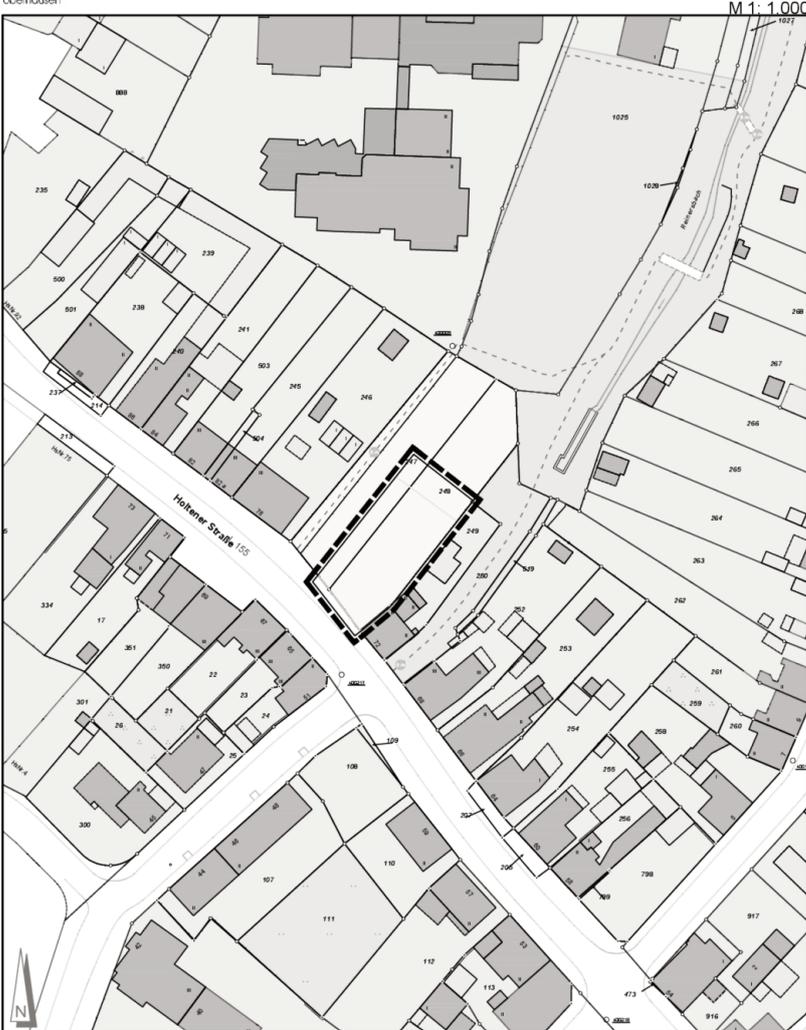
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.09.2024 beschlossen, das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 144 - Altenzentrum Reinersbach - (in Kraft seit dem 15.05.1981) für einen ca. 700 m² großen Teilbereich an der Holtener Straße im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB einzuleiten.

Das Teilaufhebungsgebiet des Bebauungsplans Nr. 144 - Altenzentrum Reinersbach - liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 16, und umfasst die Flurstücke Nr. 247 und 248 jeweils teilweise.

Die genaue Abgrenzung des Teilaufhebungsgebietes ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtskarte:



**Bereich der tw. Aufhebung des Bebauungsplans Nr.144
- Altenzentrum Reinersbach -**



Angefertigt: Oberhausen, 07.08.2024
Bereich 5-1 / Stadtplanung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I, Nr. 394).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Teilaufhebungsgebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienstzeiten einsehen.

Dienstzeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behör-

den zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bestätigungen des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

1. Der Wortlaut der Bekanntmachung des einleitenden Beschlusses zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 144 - Altenzentrum Reinersbach - (in Kraft seit dem 15.05.1981) für einen 700 m² großen Teilbereich an der Holtener Straße im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB stimmt mit dem vom Rat der Stadt am 23.09.2024 gefassten Beschluss überein.
2. Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

III. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 3 und Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 23.09.2024 gefasste einleitende Beschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 144 - Altenzentrum Reinersbach - (in Kraft seit dem 15.05.1981) für einen 700 m² großen Teilbereich an der Holtener Straße im beschleunigten Verfahren

nach § 13a BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 15.10.2024

Der Oberbürgermeister
i.V.

Tsalastras

Ergänzende Informationen zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 144:

Die im Teilaufhebungsgebiet über den Bebauungsplan Nr. 144 festgesetzte (öffentliche) Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ umfasst die Flurstücke Nr. 247 und 248 in Gänze und somit – inkl. einer ebenfalls festgesetzten öffentlichen Durchwegung – eine Gesamtfläche von rd. 1.840 m². Die Festsetzung konnte bis heute nicht umgesetzt werden, da die Stadt bislang nicht in das Eigentum der genannten Flurstücke kommen konnte.

Auf dem östlich benachbarten Flurstück Nr. 249 befindet sich ein grenzständig errichtetes Wohngebäude (Holtener Straße 72), das zum Flurstück Nr. 248 mit einer Gebäudeabschlusswand/Brandwand errichtet wurde. Obgleich diese bauliche Ausbildung des vorhandenen Gebäudes in der Örtlichkeit eine Anbauerwartung grundsätzlich suggeriert, ist ein Anbau entsprechend den derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 144 durch die Festlegung einer (öffentlichen) Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ planungsrechtlich nicht zulässig.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden. Unabhängig vom Entfall dieser förmlichen Vorschriften werden die wesentlichen Umweltbelange bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Ein städtischer Grunderwerb für die Flurstücke Nr. 247 und 248 (ohne den hier gegenständlichen Teilaufhebungsbereich) könnte dann Realität werden, wenn für den Teilaufhebungsbereich, der auch perspektivisch im Eigentum der derzeitigen Grundstückseigentümerin verbleiben soll, Baurechte für eine Wohnbebauung geschaffen würden. Auf den dann zum möglichen städtischen Grunderwerb stehenden Flurstückteilen mit einer Gesamtgröße von ca. 1.150 m² könnte in diesem Falle die seither über den Bebauungsplan Nr. 144 festgesetzte (öffentliche) Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ inkl. der technischen Infrastruktur eines von den Wirtschaftsbetrieben Oberhausen (WBO) dort geplanten unterirdischen Pumpwerks zur Entflechtung des Reinersbaches umgesetzt werden.

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über den einleitenden Beschluss zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 306 (inkl. 1. Änderung) - Weseler Straße/Försterstraße - zwischen Franz-Schröder-Weg und Weseler Straße

I. Bekanntmachung des einleitenden Beschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i. V. mit § 1 Abs. 8 BauGB

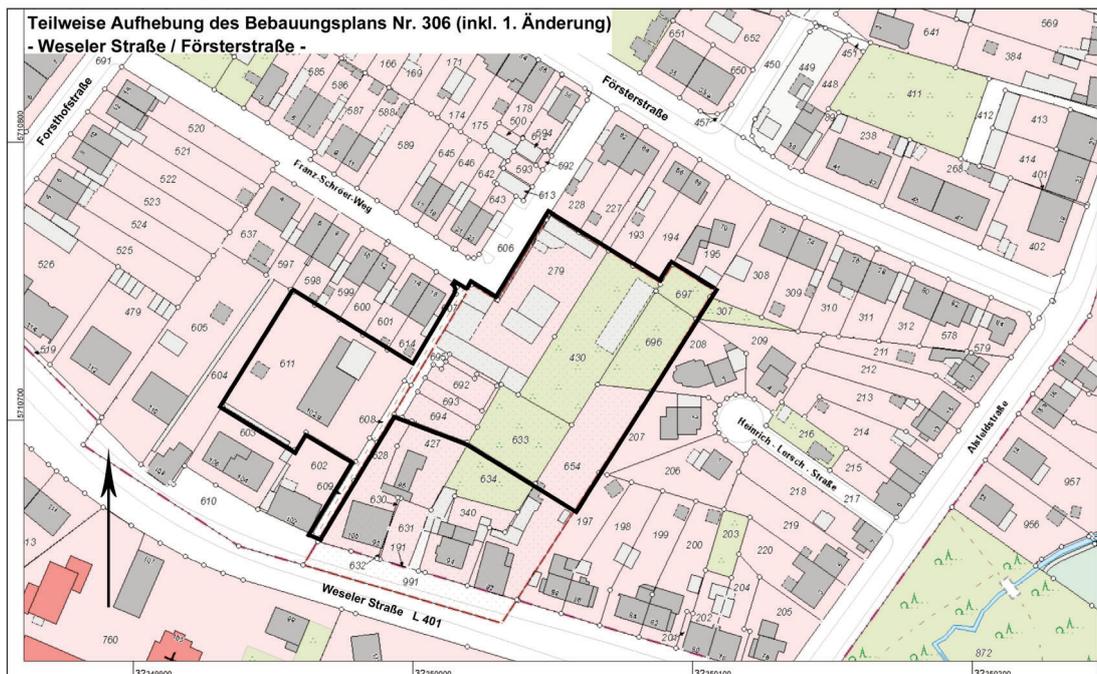
Nach Inkrafttreten der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 144 wäre i. S. v. § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Teilaufhebungsbereich perspektivisch eine bauliche Ausnutzbarkeit gegeben, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

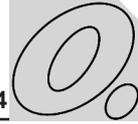
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.09.2024 beschlossen, das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 306 (inkl. 1. Änderung) - Weseler Straße/Försterstraße - (in Kraft seit dem 15.07.1992 bzw. 15.07.1998) im Bereich zwischen Franz-Schröder-Weg und Weseler Straße einzuleiten.

Das Teilaufhebungsgebiet des Bebauungsplans Nr. 306 (inkl. 1. Änderung) - Weseler Straße/Försterstraße - zwischen Franz-Schröder-Weg und Weseler Straße liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 28, und umfasst die Flurstücke Nr. 279, 430, 607 - 609, 611, 633, 654 (teilweise) und 692 - 697.

Da die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 144 im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird, wird gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 13 Abs. 3 BauGB u. a. von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach

Die genaue Abgrenzung des Teilaufhebungsgebietes ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtskarte:





Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I, Nr. 394).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Teilaufhebungsgebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienstzeiten einsehen.

Dienstzeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bestätigungen des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

1. Der Wortlaut der Bekanntmachung des einleitenden Beschlusses für das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 306 (inkl. 1. Änderung) - Weseler Straße/Försterstraße - (in Kraft seit dem 15.07.1992 bzw. 15.07.1998) im Bereich zwischen Franz-Schröder-Weg und Weseler Straße stimmt mit dem vom Rat der Stadt am 23.09.2024 gefassten Beschluss überein.
2. Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

III. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 3 und Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 23.09.2024 gefasste Beschluss, das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 306 (inkl. 1. Änderung) - Weseler Straße/Försterstraße - (in Kraft seit dem 15.07.1992 bzw. 15.07.1998) im Bereich zwischen Franz-Schröder-Weg und Weseler Straße einzuleiten, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 15.10.2024

Der Oberbürgermeister
i.V.

Tsalastras

Ergänzende Informationen zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 306 (inkl. 1. Änderung):

Die innerhalb des Plangebietes liegende Erschließungsanlage Franz-Schröder-Weg stellt sich als rechtwinklig verlaufende Verbindung der Forsthofstraße mit der Försterstraße dar. Im Bereich des rechtwinkligen Knicks des Franz-Schröder-Weges setzt der Bebauungsplan Nr. 306 (inkl. 1. Änderung) als „Anhängsel“ ein reines Wohngebiet mit einer Ringerschließung und einer öffentlichen Grünfläche in der Mitte fest. Während die Doppelhausbebauung entlang des Franz-Schröder-Weges bereits frühzeitig realisiert wurde, ist das „Anhängsel“ auch 32 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans bis heute nicht umgesetzt worden. Die seinerzeitige Planung des halbrunden Angers mit begleitender Wohnbebauung entspricht nicht mehr den heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen.

Die Erschließungsanlage Franz-Schröder-Weg ist technisch bis auf die fehlende Ringerschließung endgültig erstmalig hergestellt. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen scheitert jedoch an dieser fehlenden Realisierung der Ringerschließung bzw. der unzureichenden planungsrechtlichen Grundlage für diese unvollständige Herstellung, da nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die fehlende Umsetzung dieses festgesetzten ringförmigen „Anhängsels“, welches für sich alleine ca. sechs weitere Bauvorhaben ermöglichen könnte, nicht mit den Grundzügen der Planung vereinbar ist. Um also die Erhebung von Erschließungsbeiträgen zu ermöglichen, ist die Aufhebung des reinen Wohngebietes mit Ringerschließung und öffentlicher Grünfläche zwingend erforderlich.

Im westlichen Teil des geplanten Aufhebungsgebietes wurde abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 306 (inkl. 1. Änderung) seinerzeit ein freistehendes Einfamilienhaus mit Garagen (Weseler Straße 102a) genehmigt. Die östlich angrenzende, mit einer Breite von 3,0 m, festgesetzte Fußwegverbindung von der Weseler Straße bis zum Franz-Schröder-Weg dient im nördlichen Teil auch der Erschließung dieses Einfamilienhauses. Eine entsprechende Grunddienstbarkeit wurde seitens der Stadt eingeräumt. Die im Bebauungsplan ursprünglich festgesetzten Baumpflanzungen sind aufgrund der nur geringen Breite der Wegeverbindung deshalb nicht möglich. Da der Fußweg aber bereits vollständig im Eigentum der Stadt Oberhausen steht und somit gesichert ist, sollen auch in diesem Bereich aus Gründen der Rechtssicherheit die bisherigen Festsetzungen aufgehoben werden.

Nach Inkrafttreten der Teilaufhebung wäre das Gebiet planungsrechtlich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 116 Oberhausen - Wesel III zur Bundestagswahl am 28. September 2025

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Bundestagswahl am 28. September 2025

Der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 23. August 2024 den 28. September 2025 als Wahltag für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag bestimmt.

Nach der Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. I S. 383), bildet die kreisfreie Stadt Oberhausen zusammen mit der Gemeinde Dinslaken des Kreises Wesel den Wahlkreis 116, für den nach § 6 BWG eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter zu wählen ist.

Wählbar ist gemäß § 15 Abs. 1 BWG jede/r Wahlberechtigte, die/der am Wahltag Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. **Wahlberechtigt** sind gemäß § 12 Abs. 1 BWG alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Nicht wählbar ist gemäß § 15 Abs. 2 BWG, wer nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

1. Ort und Zeit der Einreichung der Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge müssen beim Kreiswahlleiter – Fachbereich Wahlen, Schwartzstraße 73, 46042 Oberhausen, Zimmer Nr. 05, spätestens bis

Montag, 21. Juli 2025, 18:00 Uhr,

schriftlich eingereicht werden (§ 19 BWG in Verbindung mit § 32 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 [BGBl. I S. 1376], zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 [BGBl. 2024 I Nr. 283]).

Es ist ratsam, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 21. Juli 2025 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Kreiswahlvorschläge sind gemäß § 26 Abs. 1 BWG zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht werden oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können nach § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Parteien, die

im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am siebenundneunzigsten Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr (23. Juni 2025) dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG, § 33 BWO).

3. Aufstellung von Parteibewerberinnen und -bewerbern in Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlungen

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterinnen- und Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Allgemeine Vertreterinnen- und Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

Die Bewerberinnen und Bewerber und Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterinnen- und Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, für die Vertreterinnen- und Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet (§ 21 Abs. 3 BWG).

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 21 Abs. 4 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterinnen- und Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung,



Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser oder diesem bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 BWG beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (§ 21 Abs. 6 BWG).

4. Muster des Kreiswahlvorschlages und seiner Anlagen

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 BWG).

5. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen **einer** Bewerberin oder **eines** Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird. Kreiswahlvorschläge der im § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 BWG).

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz des § 20 BWG gilt entsprechend (§ 20 Abs. 3 BWG).

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen

1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO),
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;
 - b) eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes entsprechend.

4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO (§ 34 Abs. 4 BWO) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle ihrer/seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsadresse verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung der Trägerin oder des Trägers des Wahlvorschlages, die/der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen

Vertreterinnen- und Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat im Kopf der Formblätter die in Nummer 1 Satz 4 genannten Angaben sowie Familienname, Vorname und Wohnort (Ort der Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers zu vermerken. Wird der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seines Wohnortes der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des/r Unterzeichners/in sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von den Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und die Abgabe einer Versicherung zu erbringen. Von Wahlberechtigten nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2a und die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

3. Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der die Person im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie/er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

4. Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge und die übrigen Anlagen sind beim Kreiswahlleiter - Fachbereich Wahlen, Schwartzstraße 73, 46042 Oberhausen, Zimmer Nr. 05, UG -, zu erhalten.

Oberhausen, 26.09.2024

gez.:

Motschull
- Kreiswahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Oberhausen

Das Ratsmitglied Herr Norbert Emil Axt hat am 13.09.2024 zum 30.09.2024 den Verzicht auf sein Ratsmandat zur

Niederschrift erklärt. Folglich hat Herr Axt gemäß §§ 37 Nr. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) seinen Sitz im Rat der Stadt Oberhausen verloren.

Als Nachfolger wird

**Herr
Sebastian Girrullis
46119 Oberhausen
geboren 1985 in Oberhausen
E-Mail: sebastian.girrullis@gruene-oberhausen.de
Geschäftsführer**

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter – Fachbereich Wahlen – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gem. § 39 in Verbindung mit § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG NRW) in der aktuell gültigen Fassung eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an.

Oberhausen, 15.10.2024

gez.:

Motschull
- Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Oberhausen

Das Ratsmitglied Frau Birgit Waltraud Gerda Axt hat am 13.09.2024 zum 30.09.2024 den Verzicht auf ihr Ratsmandat zur Niederschrift erklärt. Folglich hat Frau Axt gemäß §§ 37 Nr. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) ihren Sitz im Rat der Stadt Oberhausen verloren.

Als Nachfolgerin wird

**Frau
Iwona Krystyna Jarczewski
46047 Oberhausen
geboren 1967 in Oels (Oleśnica) - Polen
E-Mail: iwonajs@t-online.de
Magister Artium, Sprach- und Politikwissenschaftlerin**

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter – Fachbereich Wahlen – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gem. § 39 in Verbindung mit § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG NRW) in der aktuell gültigen Fassung eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an.

Oberhausen, 15.10.2024

gez.:

Motschull
- Wahlleiter -



Schiedsmann/Schiedsfrau für den Schiedsamsbezirk „Stadtmitte/Styrum/Brücktor/Schlad“ gesucht

Der bisher für den obigen Bezirk zuständige Schiedsmann hat sein Amt niedergelegt, so dass eine neue Schiedsperson gesucht wird.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die in diesem Schiedsamsbezirk (PLZ 46045 und 46047) wohnen und zwischen 25 und 75 Jahre alt sind, werden gebeten, sich bei der **Stadt Oberhausen, Bereich Recht, Schwartzstr. 72/Rathaus, Zimmer 605, Tel.: 0208 825-2096, zu melden. Ansprechpartnerin ist Frau Claudia Dickmann.** Bewerbungen von Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 SchAG NRW).

Die Schiedspersonen werden vom Rat der Stadt für fünf Jahre gewählt. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und wird in der Privatwohnung ausgeübt. Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung.

Zu den Aufgaben der Schiedsperson gehört es, in bestimmten Strafsachen (z. B. Hausfriedensbruch, Beleidigung, Bedrohung, Sachbeschädigung) sowie in bestimmten privatrechtlichen Streitigkeiten (z. B. vermögensrechtliche Streitigkeiten wie Schadenersatz und Schmerzensgeld bis zu einem Wert von 600 Euro sowie nachbarrechtliche Streitigkeiten) durch eine Schlichtungsverhandlung eine Einigung (Vergleich) zwischen allen Beteiligten herbeizuführen.

(Weitere Infos auch unter www.bds-nrw.com)

Die Parteien sollen Gelegenheit haben sich auszusprechen. Durch die Bereitschaft, den Beteiligten in Ruhe zuzuhören und durch die Schaffung einer entspannten Atmosphäre soll die Schiedsperson dazu beitragen, die bestehenden Spannungen abzubauen. Das Ziel ist, den sozialen Frieden wiederherzustellen und den Bürgerinnen und Bürgern Ärger, Zeit und Kosten zu ersparen.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Turnusmäßige jährliche Offenlegung der zwischenzeitlich durchgeführten Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Lagebezeichnung, Gebäude, Bodenschätzung, Eigentümerangaben sowie Bekanntgabe der Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters im neuen Datenmodell AAA 7.1.2 zum 22.04.2024

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (SGV. NRW. 7134) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (SGV. NRW. 7134) in der jeweils geltenden Fassung werden den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten die Veränderungen der Daten des Liegenschaftskatasters bezüglich Lagebezeichnung, Gebäude, Bodenschätzung, Eigentümerangaben in der Zeit vom

11.11.2024 bis 10.12.2024 einschließlich

beim Dezernat 5 Stadtplanung, Bauen, Mobilität und Umwelt, Bereich 5-2 Geoinformation und Kataster, Fachbereich 5-2-30 Geodaten, Liegenschaftskataster, Technisches Rathaus, Zimmer A 322, während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 08:30 - 12:00 Uhr offengelegt.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Veränderungen können Eigentümer/innen und Erbbauberechtignte Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung erheben.

Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 200660, 40105 Düsseldorf, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch Verschulden von bevollmächtigten Personen versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden den Klageführenden zugerechnet werden.

Oberhausen, 10.10.2024

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Motschull

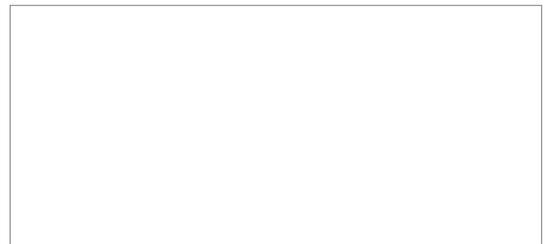
Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Was gibt's denn da zu lachen?

Die komische Kunst des
Walter Moers

22. September '24
bis 19. Januar '25

Vom Käpt'n Blaubär, dem Kleinen Arschloch und dem fantastischen Kontinent Zamonien

LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN

täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen www.ludwiggalerie.de